

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 1151/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 13
- Verordnung (EG) Nr. 1152/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen ..... 15
- Verordnung (EG) Nr. 1153/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung ..... 17
- Verordnung (EG) Nr. 1154/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr ..... 19
- Verordnung (EG) Nr. 1155/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung ..... 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1156/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2705/98 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinderkategorien in der Gemeinschaft** ..... 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1157/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die in der Gemeinschaft im Jahr 1999 erzeugten und vermarkteten Bananen, der Frist für die Zahlung des Restbetrags dieser Beihilfe sowie des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 2000** ..... 26

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1158/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/1999 zur Aussetzung des Kontingents für die Einfuhr von Milchpulver in die Dominikanische Republik und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse</b> .....	28
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds</b> .....	30
Verordnung (EG) Nr. 1160/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen .....	37
Verordnung (EG) Nr. 1161/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs .....	39

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2000/364/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 14. März 2000 zur Änderung der Entscheidung 2000/167/EG zur Genehmigung eines finnischen Beihilfeprogramms, insbesondere in Anwendung von Artikel 141 der Akte über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 835)</b> .....	41
---	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 1150/2000 DES RATES****vom 22. Mai 2000****zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 279,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Rechnungshofes <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften <sup>(4)</sup> ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden <sup>(5)</sup>. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Die Gemeinschaft muß über die in Artikel 2 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom vorgesehenen Eigenmittel unter den bestmöglichen Bedingungen verfügen. Deshalb sind die Modalitäten festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten die den Gemeinschaften zugewiesenen Eigenmittel der Kommission zur Verfügung stellen.
- (3) Die traditionellen Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind.

Die Kommission hat diese Anpassung zu überwachen und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten.

- (4) Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben die EntschlieÙung vom 13. November 1991 zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften <sup>(6)</sup> angenommen.
- (5) Es ist notwendig, den Feststellungsbegriff in bezug auf die Eigenmittel im Sinn von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Beschlusses 94/728/EG, Euratom zu definieren, sowie die Bedingungen, unter denen die Feststellungspflicht erfüllt ist, genauer festzulegen.
- (6) Im Fall der Eigenmittel aus Zuckerabgaben, bei denen die Übereinstimmung zwischen der Einbeziehung dieser Einnahmen und dem Haushaltsjahr einerseits sowie den Ausgaben für dasselbe Wirtschaftsjahr andererseits zu gewährleisten ist, ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die Eigenmittel aus den Zuckerabgaben in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stellen, in dem sie festgestellt wurden.
- (7) Die Transparenz des Eigenmittelsystems und die Information der Haushaltsbehörde sind zu verbessern.
- (8) Die Mitgliedstaaten haben für die Kommission die Unterlagen und Angaben, die diese für die Ausübung der ihr in bezug auf die Eigenmittel übertragenen Befugnisse benötigt, bereitzuhalten und ihr gegebenenfalls zu übermitteln.
- (9) Die für die Erhebung der Eigenmittel zuständigen einzelstaatlichen Behörden haben die Nachweise dieser Erhebung jederzeit zur Verfügung der Kommission zu halten.
- (10) Die Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten soll die Überwachung der Abwicklung ihrer Maßnahmen zur Einziehung der Eigenmittel ermöglichen; dies gilt insbesondere für die durch Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten in Frage gestellten Eigenmittel.

<sup>(1)</sup> ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9. Dieser Beschluß hat den Beschluß 88/376/EWG, Euratom (AbI. L 185 vom 15.7.1988, S. 24) ersetzt.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 18. Januar 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. C 145 vom 9.5.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 (AbI. L 175 vom 13.7.1996, S. 3).

<sup>(5)</sup> Siehe Anhang, Teil B.

<sup>(6)</sup> ABl. C 328 vom 17.12.1991, S. 1.

- (11) Es ist eine getrennte Buchführung insbesondere für die nicht eingezogenen Forderungen vorzusehen. Diese Buchführung sowie die Übermittlung einer diesbezüglichen Vierteljahresübersicht sollen es der Kommission ermöglichen, das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Einziehung der Eigenmittel, insbesondere der durch betrügerische Praktiken und Unregelmäßigkeiten in Frage gestellten Eigenmittel, besser zu verfolgen.
- (12) Es erscheint notwendig, in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eine Verjährungsfrist festzulegen mit der Maßgabe, daß die von einem Mitgliedstaat zu Lasten seiner Abgabenschuldner vorgenommenen neuen Feststellungen für frühere Haushaltsjahre als Feststellungen des laufenden Haushaltsjahres anzusehen sind.
- (13) Im Falle der Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 94/728/EG, Euratom — nachstehend „MwSt.-Eigenmittel“ genannt — ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die im Haushaltsplan veranschlagten Eigenmittel in Form gleichbleibender monatlicher Zwölftel zur Verfügung stellen und die so bereitgestellten Beträge später nach Maßgabe der tatsächlichen Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel, sobald diese vollständig bekannt ist, verrechnen.
- (14) Dieses Verfahren gilt auch für die zusätzliche Einnahme im Sinn von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des genannten Beschlusses — nachstehend „zusätzliche Einnahme“ genannt —, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen <sup>(1)</sup> bestimmt wird.
- (15) Die Bereitstellung der Eigenmittel muß in Form einer Gutschrift der fälligen Beträge auf einem zu diesem Zweck für die Kommission bei der Haushaltsverwaltung der einzelnen Mitgliedstaaten oder den von ihnen bestimmten Einrichtungen eingerichteten Konto erfolgen. Um die Bewegung von Mitteln auf das für die Ausführung des Haushaltsplans erforderliche Maß einzuschränken, muß sich die Gemeinschaft darauf beschränken, eine Entnahme von den vorgenannten Konten nur vorzunehmen, um den Mittelbedarf der Kommission zu decken.
- (16) Die Zahlung der Beihilfen, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen <sup>(2)</sup> ergeben, konzentriert sich hauptsächlich auf die ersten Monate des Haushaltsjahres; die Kommission muß daher über entsprechende Kassenmittel verfügen, damit sie diese Zahlung gewährleisten kann.
- (17) In der Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin <sup>(3)</sup> ist die Einsetzung einer Reserve für die Darlehenstransaktionen und Darlehensgarantien der Gemeinschaft zugunsten von Drittländern und in Drittländern sowie einer Reserve für Soforthilfen in den Gesamthaushaltsplan der

Europäischen Union vorgesehen. Es empfiehlt sich, hinsichtlich der Gutschrift der Eigenmittel für diese Reserven Bestimmungen vorzusehen.

- (18) Damit die Finanzierung des gemeinschaftlichen Haushaltsplans in jedem Fall gewährleistet wird, ist es angezeigt, die Einzelheiten für die Bereitstellung der auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts berechneten Beiträge — nachstehend „BSP-Finanzbeiträge“ genannt — gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom festzulegen.
- (19) Es ist angezeigt, den von einem Haushaltsjahr auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Restbetrag zu bestimmen.
- (20) Es empfiehlt sich, daß die Mitgliedstaaten die Prüfungen und Erhebungen in bezug auf die Feststellung und Bereitstellung der Eigenmittel durchführen. Die Kommission hat ihre Befugnisse nach Maßgabe dieser Verordnung auszuüben. Die Befugnisse der Kommission zur Kontrolle der zusätzlichen Einnahme sind festzulegen.
- (21) Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission kann die ordnungsgemäße Anwendung der Finanzvorschriften über die Eigenmittel erleichtern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### TITEL I

### Allgemeine Vorschriften

#### Artikel 1

Die durch den Beschluß 94/728/EG, Euratom vorgesehenen Eigenmittel der Gemeinschaften — nachstehend „Eigenmittel“ genannt — werden der Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung zur Verfügung gestellt und kontrolliert, und zwar unbeschadet der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 <sup>(4)</sup> und der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom.

#### Artikel 2

(1) Für diese Verordnung gilt ein Anspruch der Gemeinschaften auf die Eigenmittel im Sinn von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Beschlusses 94/728/EG, Euratom als festgestellt, sobald die Bedingungen der Zollvorschriften für die buchmäßige Erfassung des Betrags der Abgabe und dessen Mitteilung an den Abgabenschuldner erfüllt sind.

(2) Der Zeitpunkt der Feststellung im Sinn von Absatz 1 ist der Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung im Sinne der Zollvorschriften.

Bei den im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und sonstigen Beträgen ist als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 der Zeitpunkt der in der Zuckerregelung vorgesehenen Mitteilung zugrunde zu legen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 49 vom 21.2.1989, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12. Verordnung ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 (AbI. L 160 vom 26.6.1999, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuererzeugnisse (AbI. L 155 vom 7.6.1989 S. 9). Verordnung geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1026/1999 (AbI. L 126 vom 20.5.1999, S. 1).

Ist diese Mitteilung nicht ausdrücklich vorgesehen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Mitgliedstaaten die von den Abgabenschuldnern gegebenenfalls als Anzahlung oder Restzahlung geschuldeten Beträge feststellen.

(3) In Streitfällen wird davon ausgegangen, daß die zuständigen Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Feststellung im Sinn von Absatz 1 die Höhe der geschuldeten Abgabe spätestens anläßlich der ersten Verwaltungsentscheidung, mit der dem Abgabenschuldner die Schuld mitgeteilt wird, oder anläßlich der Anrufung der Justizbehörde, wenn diese Anrufung zuerst erfolgt, bestimmen können.

Als Zeitpunkt der Feststellung im Sinn von Absatz 1 ist der Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung oder der im Anschluß an die Anrufung der Justizbehörde gemäß Unterabsatz 1 durchzuführenden Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Absatz 1 findet Anwendung, wenn die Mitteilung berichtigt werden muß.

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Unterlagen über die Feststellung und die Bereitstellung der Eigenmittel mindestens drei Kalenderjahre lang — vom Ende des Jahres an berechnet, auf das sich diese Unterlagen beziehen — aufbewahrt werden.

Die Unterlagen zu den in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom genannten Verfahren und statistischen Grundlagen werden von den Mitgliedstaaten bis zum 30. September des vierten auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres aufbewahrt. Die Unterlagen zur Grundlage der MwSt.-Eigenmittel werden für denselben Zeitraum aufbewahrt.

Zeigt sich bei der nach den Artikeln 18 und 19 dieser Verordnung oder nach Artikel 11 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 vorgenommenen Überprüfung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen, daß eine Berichtigung vorgenommen werden muß, so sind diese Unterlagen über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus so lange aufzubewahren, bis die Berichtigung und deren Kontrolle erfolgt sind.

#### Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgendes mit:

- a) die Bezeichnung der für die Feststellung, Erhebung, Bereitstellung und Kontrolle der Eigenmittel verantwortlichen Dienststellen oder Einrichtungen sowie die wichtigsten Bestimmungen über deren Rolle und Arbeitsweise;
- b) die allgemeinen Rechts-, Verwaltungs- und Buchungsvorschriften, welche die Feststellung, Erhebung und Bereitstellung sowie die Kontrolle der Eigenmittel betreffen;
- c) die genaue Bezeichnung aller verwaltungs- und buchführungstechnischen Unterlagen, in die die festgestellten Ansprüche nach Artikel 2 eingetragen sind, und zwar insbesondere diejenigen, die für die Erstellung der in Artikel 6 vorgesehenen Buchführungen herangezogen werden.

Jede Änderung dieser Bezeichnungen oder Vorschriften ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Kommission teilt die in Absatz 1 genannten Angaben auf Antrag den anderen Mitgliedstaaten mit.

#### Artikel 5

Der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 94/728/EG, Euratom genannte Satz, der im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt wird, wird als Prozentsatz der Summe der veranschlagten Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten, nachstehend „BSP“ genannt, berechnet, um den Teil des Haushaltsplans, der nicht durch Zölle, Agrarabschöpfungen, in der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehene Abgaben und sonstige Beträge, MwSt.-Eigenmittel, Finanzbeiträge zu den ergänzenden Programmen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung, sonstige Einnahmen und gegebenenfalls BSP-Finanzbeiträge finanziert zu werden, vollständig zu decken.

Dieser Satz wird im Haushaltsplan durch eine Zahl mit so vielen Dezimalstellen ausgedrückt, wie notwendig sind, um die auf dem BSP beruhenden Eigenmittel vollständig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

#### TITEL II

### Verbuchung der Eigenmittel

#### Artikel 6

(1) Bei der Haushaltsverwaltung jedes Mitgliedstaats oder bei der von jedem Mitgliedstaat bestimmten Einrichtung wird über die Eigenmittel Buch geführt, und zwar aufgegliedert nach der Art der Mittel.

(2) Für die Zwecke der Eigenmittel-Buchführung erfolgt der Rechnungsabschluß frühestens am letzten Arbeitstag des Monats der Feststellung um 13.00 Uhr.

(3) a) Die nach Artikel 2 festgestellten Ansprüche werden vorbehaltlich des Buchstabens b) dieses Absatzes spätestens am ersten Arbeitstag nach dem 19. des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch festgestellt wurde, in die Buchführung aufgenommen.

b) Festgestellte Ansprüche, die in die Buchführung nach Buchstabe a) nicht aufgenommen wurden, weil sie noch nicht eingezogen wurden und für die eine Sicherheit nicht geleistet worden ist, werden innerhalb der Frist nach Buchstabe a) in einer gesonderten Buchführung ausgewiesen. Die Mitgliedstaaten können auf die gleiche Weise vorgehen, wenn festgestellte Ansprüche, für die eine Sicherheit geleistet worden ist, angefochten werden und durch Regelung des betreffenden Streitfalls Veränderungen unterworfen sein können.

c) Die MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche Einnahme werden jedoch wie folgt in die unter Buchstabe a) genannte Buchführung aufgenommen:

— am ersten Arbeitstag jedes Monats in Höhe des in Artikel 10 Absatz 3 genannten Zwölftels;

— jährlich, was die Salden nach Artikel 10 Absätze 4 und 7 und die in Artikel 10 Absätze 6 und 8 vorgesehenen Angleichungen betrifft, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 6 erster Gedankenstrich vorgesehenen besonderen Angleichungen, die am ersten Arbeitstag des Monats, der auf die Feststellung des Einvernehmens zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission folgt, in die Buchführung aufgenommen werden.

d) Die festgestellten Ansprüche betreffend die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und sonstigen Beträge werden in die unter Buchstabe a) genannte Buchführung aufgenommen. Werden diese Ansprüche später nicht fristgerecht realisiert, so können die Mitgliedstaaten die Gutschrift berichtigen und die Ansprüche ausnahmsweise in die gesonderte Buchführung aufnehmen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 3

a) eine monatliche Übersicht über seine Buchführung betreffend die in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Ansprüche.

Zu diesen Monatsübersichten übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten Angaben oder Übersichten über die Abzüge, die auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gebiete mit Sonderstatus bei den Eigenmitteln vorgenommen wurden;

b) eine Vierteljahresübersicht über die gesonderte Buchführung im Sinn von Absatz 3 Buchstabe b).

Die Einzelheiten der in Unterabsatz 1 genannten Monats- und Vierteljahresübersichten sowie deren ordnungsgemäß begründete Änderungen werden von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 20 genannten Ausschusses festgelegt. Sie enthalten gegebenenfalls angemessene Fristen für den Beginn der Anwendung.

(5) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eine Beschreibung der bereits aufgedeckten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche in Höhe von mehr als 10 000 EUR betreffen.

Zu diesem Zweck macht jeder Mitgliedstaat nach Möglichkeit folgende Angaben:

- Art des Betrugsfalls und/oder der Unregelmäßigkeit (Bezeichnung, betroffenes Zollverfahren);
- Betrag oder mutmaßliche Größenordnung der hinterzogenen Eigenmittel;
- betroffene Waren (Tarifposition, Ursprung, Herkunft);
- kurze Beschreibung der betrügerischen Praktiken;
- Art der Kontrolle, die zur Aufdeckung des Betrugsfalls oder der Unregelmäßigkeit geführt hat;
- einzelstaatliche Dienststellen oder Einrichtungen, die den Betrugsfall oder die Unregelmäßigkeit festgestellt haben;

- Verfahrensstufe, einschließlich Phase der Einziehung, mit Angabe der Feststellung, wenn sie bereits erfolgt ist;
- etwaige Meldung des Falls nach der Verordnung (EG) Nr. 515/97<sup>(1)</sup>;
- gegebenenfalls betroffene Mitgliedstaaten;
- Maßnahmen, die getroffen oder in Aussicht genommen wurden, damit bereits aufgedeckte Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten sich nicht wiederholen.

Die Mitgliedstaaten fügen jeder Vierteljahresübersicht gemäß Unterabsatz 1 eine Übersicht über den Stand der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten bei, die der Kommission bereits mitgeteilt wurden und die nicht zuvor mit einem Vermerk betreffend eine Einziehung, Annullierung oder Nichteinziehung versehen wurden.

Zu diesem Zweck geben die Mitgliedstaaten zu jedem der in Unterabsatz 1 genannten Fälle folgendes an:

- die Referenz der ursprünglichen Mitteilung,
- den Saldo, der im vorhergehenden Vierteljahr noch einzuziehen war,
- den Zeitpunkt der Feststellung,
- den Zeitpunkt der Aufnahme in die gesonderte Buchführung gemäß Absatz 3 Buchstabe b),
- die im betreffenden Vierteljahr eingezogenen Beträge,
- die Berichtigungen der Bemessungsgrundlage im betreffenden Vierteljahr (Berichtigungen/Annullierungen),
- die niedergeschlagenen Beträge,
- den Stand der Verwaltungs- und Rechtsverfahren,
- den Saldo, der am Ende des betreffenden Vierteljahres noch einzuziehen ist.

Die Einzelheiten der vorstehenden Beschreibungen sowie deren ordnungsgemäß begründete Änderungen werden von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 20 genannten Ausschusses festgelegt. Sie enthalten gegebenenfalls angemessene Fristen für den Beginn der Anwendung.

#### Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt jährlich eine Abschlußrechnung der festgestellten Ansprüche, die in seiner Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) ausgewiesen sind, und übermittelt sie der Kommission vor dem 1. April des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt. Unterschiede zwischen dem Gesamtbetrag der Abschlußrechnung und dem Betrag der von dem Mitgliedstaat von Januar bis Dezember des jeweiligen Jahres übermittelten Monatsübersichten sind zu erläutern. Die Kommission überprüft die Übereinstimmung der Abschlußrechnung mit dem Betrag der ihr im Jahresverlauf zur Verfügung gestellten Ansprüche; sie kann binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abschlußrechnung dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls ihre Bemerkungen mitteilen.

(2) Nach dem 31. Dezember des dritten Jahres, das auf ein Haushaltsjahr folgt, wird die jährliche Abschlußrechnung im Sinne von Absatz 1 nicht mehr berichtet; hiervon ausgenommen sind die vor diesem Termin von der Kommission oder von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Punkte.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelungen zu gewährleisten (ABL. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

*Artikel 8*

Die Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 4 erhöhen oder vermindern den Gesamtbetrag der festgestellten Ansprüche. Sie werden in die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Buchführungen sowie in die Übersichten gemäß Artikel 6 Absatz 4, die dem Zeitpunkt dieser Berichtigungen entsprechen, aufgenommen.

Die Berichtigungen werden besonders erwähnt, wenn sie Fälle von Betrug und Unregelmäßigkeiten betreffen, die der Kommission bereits mitgeteilt worden sind.

## TITEL III

**Bereitstellung der Eigenmittel***Artikel 9*

(1) Jeder Mitgliedstaat schreibt die Eigenmittel nach Maßgabe des Artikels 10 dem Konto gut, das zu diesem Zweck für die Kommission bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaats oder bei der von ihm bestimmten Einrichtung eingerichtet wurde.

Das Konto wird unentgeltlich geführt.

(2) Die gutgeschriebenen Beträge werden von der Kommission nach der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93<sup>(1)</sup> in Euro umgerechnet und in ihre Buchführung aufgenommen.

*Artikel 10*

(1) Nach Abzug von 10 v. H. für Erhebungskosten gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom erfolgt die Gutschrift der Eigenmittel im Sinn von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des genannten Beschlusses spätestens am ersten Arbeitstag nach dem 19. des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch nach Artikel 2 der vorliegenden Verordnung festgestellt wurde.

Bei den nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) in einer gesonderten Buchführung ausgewiesenen Ansprüchen erfolgt die Gutschrift spätestens am ersten Arbeitstag nach dem 19. des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die den Ansprüchen entsprechenden Beträge eingezogen wurden.

(2) Im Bedarfsfall können die Mitgliedstaaten von der Kommission ersucht werden, andere Mittel als MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche Einnahme einen Monat vorher anhand der Angaben gutzuschreiben, über die sie zum 15. des gleichen Monats verfügen.

Jede vorgezogenen Gutschrift wird im darauffolgenden Monat, wenn die Gutschrift nach Absatz 1 erfolgt, verrechnet. Hierbei wird ein Betrag in Höhe der vorgezogenen Gutschrift angela-

(3) Die Gutschrift der MwSt.-Eigenmittel, der zusätzlichen Einnahme — mit Ausnahme eines Betrags in Höhe der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), der Reserve für die Darlehenstransaktionen und Darlehensgarantien sowie der

Reserve für Soforthilfen — und gegebenenfalls der BSP-Finanzbeiträge erfolgt am ersten Arbeitstag jedes Monats, und zwar in Höhe eines Zwölftels der sich in dieser Hinsicht aus dem Haushaltsplan ergebenden Beträge; dieses Zwölftel wird zu den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlichten Umrechnungskursen des letzten Börsentages des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres in Landeswährungen umgerechnet.

Für den spezifischen Bedarf im Zusammenhang mit den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 können die Mitgliedstaaten je nach Stand der Kassenmittel der Gemeinschaft von der Kommission ersucht werden, die Gutschrift eines Zwölftels oder eines Bruchteils eines Zwölftels der im Haushaltsplan für die MwSt.-Eigenmittel und/oder die zusätzliche Einnahme veranschlagten Beträge im ersten Vierteljahr des Haushaltsjahres um einen oder zwei Monate vorzuziehen; hiervon ausgenommen sind die Eigenmittel, die für die Währungsreserve des EAGFL, die Reserve für Darlehensgarantien und die Reserve für Soforthilfe veranschlagt sind.

Nach dem ersten Vierteljahr dürfen nur noch monatliche Gutschriften in Höhe von jeweils maximal einem Zwölftel der MwSt.- und BSP-Eigenmittel beantragt werden; dabei dürfen die im Haushaltsplan eingesetzten Beträge nicht überschritten werden.

Die Kommission macht den Mitgliedstaaten spätestens zwei Wochen vor dem Antrag auf Gutschrift entsprechend Mitteilung.

Die Bestimmungen gemäß Unterabsatz 11 über die Gutschrift für den Monat Januar jedes Haushaltsjahres und die Bestimmungen, die gemäß Unterabsatz 12 anwendbar sind, wenn der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres nicht endgültig festgestellt ist, gelten für die vorgezogenen Gutschriften.

Die Gutschrift für die Währungsreserve des EAGFL gemäß Artikel 6 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom für die Reserve für die Darlehenstransaktionen und Darlehensgarantien und für die Reserve für Soforthilfen, die durch die Entscheidung 94/729/EG geschaffen worden sind, erfolgt am ersten Arbeitstag des Monats, der auf die Verbuchung der betreffenden Ausgaben im Haushaltsplan folgt, und zwar bis zur Höhe dieser Ausgaben, sofern die Verbuchung vor dem 16. des Monats vorgenommen wurde. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Gutschrift am ersten Arbeitstag des zweiten auf die Verbuchung folgenden Monats.

Abweichend von Artikel 6 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften<sup>(2)</sup> — nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt — wird diese Gutschrift für das betreffende Haushaltsjahr ausgewiesen.

Ergibt sich jedoch aus dem Stand der Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr, daß die Gutschriften für die Währungsreserve des EAGFL und die Reserve für Soforthilfen nicht erforderlich sind, um Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres im Gleichgewicht zu halten, so verzichtet die Kommission auf diese Gutschriften oder einen Teil dieser Gutschriften.

<sup>(1)</sup> Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (ABl. L 315 vom 16.12.1993, S. 1). Zuletzt geändert durch den Beschluß 1999/537/EG, EGKS, Euratom (ABl. L 206 vom 5.8.1999, S. 24).

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

Eine Änderung des einheitlichen Satzes der MwSt.-Eigenmittel, der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs und ihrer Finanzierung nach Artikel 5 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom sowie des Satzes der zusätzlichen Einnahme oder gegebenenfalls der BSP-Finanzbeiträge ist nur im Rahmen der endgültigen Feststellung eines Berichtigungs- oder Nachtrags Haushaltsplans möglich; dabei werden die seit Beginn des Haushaltsjahres gutgeschriebenen Zwölfstel entsprechend angeglichen.

Diese Angleichungen erfolgen bei der ersten Gutschrift nach der endgültigen Feststellung des Berichtigungs- oder Nachtrags Haushaltsplans, sofern dieser vor dem 16. des Monats festgestellt wird. Ist dies nicht der Fall, so erfolgen die Angleichungen bei der zweiten Gutschrift nach der endgültigen Feststellung. Abweichend von Artikel 6 der Haushaltsordnung werden diese Angleichungen für das Haushaltsjahr des betreffenden Berichtigungs- oder Nachtrags Haushaltsplans ausgewiesen.

Die Zwölfstel betreffend die Gutschrift für den Monat Januar jedes Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der Mittelanträge im Entwurf des Haushaltsplans gemäß Artikel 78 Absatz 3 EGKS-Vertrag, Artikel 272 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 177 Absatz 3 EAG-Vertrag — ausgenommen die Mittel für die Finanzierung der Währungsreserve des EAGFL — berechnet und zu den Umrechnungskursen des ersten Börsentages, der auf den 15. Dezember des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres folgt, in Landeswährung umgerechnet; die Verrechnung dieser Beträge erfolgt bei der Buchung für den folgenden Monat.

Ist der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres nicht endgültig festgestellt, so schreiben die Mitgliedstaaten am ersten Arbeitstag jedes Monats, einschließlich des Monats Januar, ein Zwölfstel der im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan hinsichtlich der MwSt.-Eigenmittel und der zusätzlichen Einnahme — mit Ausnahme der Mittel für die Finanzierung der Währungsreserve des EAGFL — und gegebenenfalls der BSP-Finanzbeiträge veranschlagten Beträge gut; die Verrechnung erfolgt beim ersten Termin nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans, sofern diese vor dem 16. des Monats stattfindet. Andernfalls erfolgt die Verrechnung beim zweiten Termin nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans.

(4) Auf der Grundlage der jährlichen Übersicht über die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 werden jedem Mitgliedstaat der Betrag, der sich unter Zugrundelegung des im vorhergehenden Haushaltsjahr geltenden einheitlichen Satzes aus den Angaben in der genannten Übersicht errechnet, angestrichelt und die im Laufe dieses Haushaltsjahres erfolgten zwölf Gutschriften gutgeschrieben. Die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel eines Mitgliedstaats, auf die der vorgenannte Satz angewendet wird, darf jedoch die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 94/728/EG, Euratom festgesetzten Prozentsätze im Sinn von Absatz 7 Satz 1 des vorliegenden Artikels nicht überschreiten. Die Kommission stellt den Saldo fest und teilt ihn den Mitgliedstaaten so rechtzeitig mit, daß diese ihn auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Konto am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres buchen können.

(5) Die Kommission berechnet anschließend die Angleichung der Finanzbeiträge, um unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufkommens an MwSt.-Eigenmitteln der ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehene Aufteilung

zwischen den MwSt.-Eigenmitteln und den BSP-Finanzbeiträgen wiederherzustellen. Für die Berechnung dieser Angleichungen werden die in Absatz 4 genannten Salden in Euro umgerechnet, und zwar zu den Umrechnungskursen des ersten Arbeitstags nach dem 15. November, der den in Absatz 4 vorgesehenen Gutschriften vorangeht. Auf den Betrag der Salden der MwSt.-Eigenmittel wird für die einzelnen Mitgliedstaaten das Verhältnis zwischen den im Haushaltsplan vorgesehenen Finanzbeiträgen und den MwSt.-Eigenmitteln angewandt. Die Kommission teilt die Ergebnisse dieser Berechnung den Mitgliedstaaten mit, die im Laufe des vorangegangenen Haushaltsjahres BSP-Finanzbeiträge abgeführt haben, damit diese sie am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto gutschreiben bzw. anlasten können.

(6) Im Fall von Berichtigungen der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 ist für jeden Mitgliedstaat, dessen Grundlage unter Berücksichtigung dieser Berichtigungen die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 94/728/EG, Euratom festgesetzten Prozentsätze nicht übersteigt, eine Angleichung des gemäß Absatz 4 festgestellten Saldos unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

- Für die bis zum 31. Juli durchgeführten Berichtigungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 wird eine globale Angleichung vorgenommen, die auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Konto am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres zu buchen ist. Eine besondere Angleichung kann jedoch vor dem genannten Zeitpunkt gebucht werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission damit einverstanden sind;
- führen die von der Kommission für die Berichtigung der Grundlage ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 zu einer Angleichung der Gutschriften auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Konto, so erfolgt diese Angleichung zu dem von der Kommission im Rahmen der Anwendung dieser Maßnahmen festgesetzten Termin.

Im Falle der in Absatz 8 genannten Änderungen des BSP ist ebenfalls eine Angleichung des Saldos jedes Mitgliedstaats, dessen Grundlage unter Berücksichtigung der Berichtigungen auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 94/728/EG, Euratom festgesetzten Prozentsätze begrenzt ist, vorzunehmen. Die gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes bis zum ersten Arbeitstag des Monats Dezember jedes Jahres an den Salden der MwSt.-Eigenmittel vorzunehmenden Angleichungen führen auch zur Festsetzung zusätzlicher Angleichungen der BSP-Finanzbeiträge durch die Kommission. Für die Berechnung dieser zusätzlichen Angleichungen werden dieselben Umrechnungskurse angewandt wie bei der in Absatz 5 vorgesehenen ursprünglichen Berechnung.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Angleichungen so rechtzeitig mit, daß diese sie auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres buchen können.

Eine besondere Angleichung kann jedoch jederzeit gebucht werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission damit einverstanden sind.



(7) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom übermittelten Zahlen für das Aggregat BSP zu Marktpreisen und seine Bestandteile des vorhergehenden Haushaltsjahres werden jedem Mitgliedstaat der Betrag, der sich aus der Anwendung des für das vorhergehende Haushaltsjahr festgesetzten, gegebenenfalls aufgrund der Inanspruchnahme der Währungsreserve des EAGFL, der Reserve für Darlehenstransaktionen und Darlehensgarantien sowie der Reserve für Soforthilfen angepaßten Satzes auf das BSP ergibt, angelastet und im Laufe dieses Haushaltsjahres erfolgten Gutschriften angerechnet. Die Kommission stellt den Saldo fest und teilt ihn den Mitgliedstaaten so rechtzeitig mit, daß diese ihn auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres buchen können.

(8) Die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom vorbehaltlich des Artikels 6 derselben Richtlinie gegebenenfalls an den BSP der früheren Haushaltsjahre vorgenommenen Änderungen haben für jeden betroffenen Mitgliedstaat eine Angleichung des gemäß Absatz 7 festgestellten Saldos zur Folge. Diese Angleichung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 6 Unterabsatz 1. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Angleichungen der Salden mit, damit diese sie auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres buchen können. Nach dem 30. September des vierten auf ein bestimmtes Haushaltsjahr folgenden Jahres werden die etwaigen Änderungen des BSP, außer bei den vor diesem Termin von der Kommission oder den Mitgliedstaaten mitgeteilten Punkten, nicht mehr berücksichtigt.

(9) Die in den Absätzen 4 bis 8 genannten Vorgänge stellen Änderungen der Einnahmen des Haushaltsjahres dar, in dem die Vorgänge abgewickelt werden.

#### Artikel 11

Bei verspäteter Gutschrift auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto hat der betreffende Mitgliedstaat Zinsen zu zahlen, deren Satz dem am Fälligkeitstag auf dem Geldmarkt des betreffenden Mitgliedstaats für kurzfristige Finanzierung geltenden Zinssatz — erhöht um 2 Prozentpunkte — entspricht. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

#### TITEL IV

### Kassenführung

#### Artikel 12

(1) Die Kommission verfügt über die den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konten gutgeschriebenen Beträge, soweit dies zur Deckung ihres mit der Ausführung des Haushaltsplans verbundenen Kassenmittelbedarfs notwendig ist.

(2) Übersteigt der Kassenmittelbedarf die Guthaben der Konten, so kann die Kommission Belastungen über den Gesamtbetrag dieser Guthaben hinaus vornehmen, wenn Mittel im Haushaltsplan verfügbar sind und der Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Eigenmittel nicht überschritten wird. In diesem Fall unterrichtet sie vorher die Mitgliedstaaten über die voraussichtlichen Überschreitungen.

(3) Lediglich bei Zahlungsausfall im Rahmen einer gemäß den Verordnungen und Beschlüssen des Rates begebenen oder garantierten Anleihe können, sofern die Kommission nicht rechtzeitig andere Maßnahmen gemäß den Finanzregelungen für diese Anleihen ergreifen kann, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber den Gläubigern zu gewährleisten, die Absätze 2 und 4 ungeachtet der in Absatz 2 vorgesehenen Einschränkungen vorläufig angewandt werden, um den Schuldendienst der Gemeinschaft sicherzustellen.

(4) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamtguthaben und dem Kassenmittelbedarf wird auf die Mitgliedstaaten möglichst anteilmäßig zu den Einnahmen aufgeteilt, die im Haushaltsplan je Mitgliedstaat veranschlagt sind.

(5) Die Mitgliedstaaten oder die von ihnen gemäß Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Einrichtungen sind verpflichtet, die Zahlungsanweisungen der Kommission so bald wie möglich, spätestens aber binnen sieben Arbeitstagen nach Eingang der Anweisungen auszuführen und der Kommission spätestens binnen sieben Werktagen nach jedem Vorgang einen Kontoauszug zu übermitteln.

Bei Kassenbewegungen betreffenden Vorgängen sind die Mitgliedstaaten jedoch verpflichtet, die Anweisungen innerhalb der von der Kommission gesetzten Fristen auszuführen.

#### TITEL V

### Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom

#### Artikel 13

(1) Sofern es erforderlich ist, die in Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom vorgesehenen vorläufigen Abweichungen in Anspruch zu nehmen, findet der vorliegende Artikel Anwendung.

(2) Das BSP zu Marktpreisen wird durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Statistiken nach dem europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) berechnet, wobei für jeden Mitgliedstaat das arithmetische Mittel der ersten drei Jahre des Fünfjahreszeitraums, der dem Haushaltsjahr vorangeht, auf das Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom Anwendung findet, zugrunde gelegt wird. Etwaige Überprüfungen der statistischen Angaben nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans werden nicht berücksichtigt.

(3) Das BSP jedes Bezugsjahres wird in Euro auf der Grundlage des durchschnittlichen Euro-Kurses in dem betreffenden Jahr festgesetzt.

(4) Solange die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten angewandt wird, setzt die Kommission in ihren Haushaltsvorentwurf den Prozentsatz ein, der den Finanzbeiträgen dieser Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des Anteils ihres BSP an der Summe der BSP der Mitgliedstaaten entspricht, und legt den Betrag des Teils des Haushaltsplans fest, der aus den MwSt.-Eigenmitteln zum einheitlichen Satz und den BSP-Finanzbeiträgen zu finanzieren ist.

Diese Beträge sind im Haushaltsverfahren zu genehmigen.

## Artikel 14

(1) Die Definition des BSP zu Marktpreisen ist in den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom niedergelegt.

(2) Bei der Berechnung des Prozentsatzes der BSP-Finanzbeiträge sind die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom vorbehaltlich des Artikels 6 derselben Richtlinie übermittelten Zahlen zugrunde zu legen. In Ermangelung dieser Zahlen verwendet das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften die ihm vorliegenden Angaben.

## TITEL VI

### Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom

## Artikel 15

Bei der Anwendung von Artikel 7 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom besteht der Saldo eines Haushaltsjahres aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

- sämtlichen Einnahmen in diesem Haushaltsjahr und
- dem Betrag der aus den Mitteln dieses Haushaltsjahres zu buchenden Zahlungen zuzüglich der Mittel desselben Haushaltsjahres, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b) der Haushaltsordnung übertragen werden.

Der Unterschiedsbetrag wird um den Nettobetrag erhöht oder vermindert, der sich aus dem Verfall der Mittelübertragungen aus früheren Haushaltsjahren ergibt, sowie, abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Haushaltsordnung,

- um die Überschreitungen, die infolge der Schwankungen des Euro-Kurses bei den Zahlungen zu Lasten der nichtgetrennten Mittel entstanden sind, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom letzten Haushaltsjahr übertragen worden sind, und
- um den Saldo, der sich aus den Kursgewinnen und -verlusten während des Haushaltsjahres ergeben hat.

## Artikel 16

Vor Ende Oktober jedes Haushaltsjahres schätzt die Kommission anhand der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Angaben die Höhe der für das ganze Jahr vereinnahmten Eigenmittel.

Treten im Vergleich zu den ursprünglichen Voranschlägen erhebliche Unterschiede auf, so kann ein Berichtungsschreiben zu dem Vorentwurf des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr oder ein Berichtungs- und Nachtragshaushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr erstellt werden.

Bei den Vorgängen nach Artikel 10 Absätze 4 bis 8 kann der im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesene Einnahmenbetrag durch einen Berichtungshaushaltsplan um die sich aus diesen Vorgängen ergebenden Beträge erhöht oder vermindert werden.

## TITEL VII

### Kontrollvorschriften

## Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Beträge, die den gemäß Artikel 2 festgestellten Ansprüchen entsprechen, der Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sind nur dann nicht verpflichtet, die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge der Kommission zur Verfügung zu stellen, wenn diese Beträge aus Gründen höherer Gewalt nicht erhoben werden konnten. Ferner brauchen die Mitgliedstaaten im Einzelfall die Beträge der Kommission nicht zur Verfügung zu stellen, wenn sich nach eingehender Prüfung aller maßgeblichen Umstände des betreffenden Falles erweist, daß die Einziehung aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen auf Dauer unmöglich ist. Diese Fälle sind in dem Bericht gemäß Absatz 3 aufzuführen, sofern die zu dem am ersten Arbeitstag des Monats Oktober des Kalendervorjahres geltenden Kurs in Landeswährung umgerechneten Beträge 10 000 EUR übersteigen. In dem Bericht sind die Gründe anzugeben, die den Mitgliedstaat gehindert haben, die betreffenden Beträge zur Verfügung zu stellen. Die Kommission kann dem Mitgliedstaat binnen sechs Monaten ihre Bemerkungen übermitteln.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in einem Jahresbericht ihre Kontrolltätigkeit, die Ergebnisse ihrer Kontrollen sowie die allgemeinen Angaben und die Grundsatzfragen mit, die die wichtigsten Probleme betreffen, die insbesondere durch strittige Fälle bei der Anwendung dieser Verordnung aufgeworfen werden. Dieser Bericht wird der Kommission vor dem 30. April des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, übermittelt.

Das Muster dieses Berichts sowie dessen ordnungsgemäß begründete Änderungen werden von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 20 genannten Ausschusses erstellt. Gegebenenfalls werden angemessene Fristen für die Anwendung vorgesehen.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni des Jahres, das auf das Haushaltsjahr gemäß Unterabsatz 1 Satz 2 folgt, einen Bericht, in dem die Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel und Artikel 6 Absatz 5 zusammengefaßt sind.

## Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten führen die Prüfungen und Erhebungen in bezug auf die Feststellung und Bereitstellung der Eigenmittel im Sinn von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Beschlusses 94/728/EG, Euratom durch. Die Kommission übt ihre Befugnisse nach Maßgabe des vorliegenden Artikels aus.

(2) Im Rahmen von Absatz 1 gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) Sie führen zusätzliche Kontrollen auf Antrag der Kommission durch. Die Kommission hat in ihrem Antrag die Gründe für eine zusätzliche Kontrolle anzugeben;
- b) sie ziehen die Kommission auf deren Antrag zu den von ihnen vorgenommenen Kontrollen hinzu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erleichterung dieser Kontrollen. Wird die Kommission zu diesen Kontrollen hinzugezogen, so stellen die Mitgliedstaaten ihr die in Artikel 3 genannten Unterlagen zur Verfügung.

Zur möglichst weitgehenden Einschränkung der zusätzlichen Kontrollen

- a) kann die Kommission in besonderen Fällen die Übermittlung bestimmter Unterlagen verlangen;
- b) müssen die gebuchten Beträge, die bei den vorstehend genannten Kontrollen aufgedeckte Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen bei der Feststellung, Buchung und Bereitstellung betreffen, in der in Artikel 6 Absatz 4 genannten monatlichen Übersicht durch entsprechende Bemerkungen kenntlich gemacht werden.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die Kommission selbst Prüfungen vor Ort vornehmen. Die von der Kommission mit diesen Prüfungen beauftragten Bediensteten haben — soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist — Zugang zu den in Artikel 3 genannten Unterlagen und zu allen anderen sachdienlichen Schriftstücken, die mit diesen Unterlagen zusammenhängen. Die Kommission benachrichtigt den Mitgliedstaat, bei dem eine Prüfung vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor deren Durchführung und teilt die Gründe für die Prüfung mit. Zu den Prüfungen werden Bedienstete des betroffenen Mitgliedstaats hinzugezogen.

(4) Von den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Kontrollen werden folgende Maßnahmen nicht berührt:

- a) die von den Mitgliedstaaten gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommenen Kontrollen;
- b) die Maßnahmen, die in den Artikeln 246, 247, 248 und 276 EG-Vertrag sowie in den Artikeln 160a, 160b, 160c und 180b EAG-Vertrag vorgesehen sind;
- c) Kontrollen aufgrund von Artikel 279 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 183 Buchstabe c) EAG-Vertrag.

(5) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre über das Funktionieren des Kontrollsystems.

#### Artikel 19

Die Kommission prüft jährlich gemeinsam mit dem betreffenden Mitgliedstaat die übermittelten Aggregate auf Fehlerfassung, insbesondere in den im BSP-Verwaltungsausschuß aufgezeigten Fällen. Dabei kann sie im Einzelfall auch Berechnungen und Basisstatistiken — mit Ausnahme der Angaben über bestimmte juristische oder natürliche Personen — einsehen, wenn andernfalls eine sachgerechte Beurteilung nicht möglich sein sollte. Die Kommission hat die nationalen Rechtsvorschriften über statistische Geheimhaltung zu beachten.

#### TITEL VIII

### Bestimmungen über den Beratenden Ausschuß für Eigenmittel

#### Artikel 20

(1) Es wird ein Beratender Ausschuß für Eigenmittel — nachstehend „Ausschuß“ genannt — eingesetzt.

(2) Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Jeder Mitgliedstaat ist im Ausschuß durch höchstens fünf Beamte vertreten.

Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 21

(1) Der Ausschuß prüft die Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats insbesondere zu folgenden Punkten vorlegt:

- a) Informationen und Mitteilungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b), den Artikeln 6 und 7 sowie Artikel 17 Absatz 3;
- b) Fälle höherer Gewalt gemäß Artikel 17 Absatz 2;
- c) Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel 18 Absatz 2.

Ferner prüft der Ausschuß die Eigenmittelvoranschläge.

(2) Auf Antrag des Vorsitzenden gibt der Ausschuß innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, gegebenenfalls durch Abstimmung eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; außerdem kann jeder Mitgliedstaat beantragen, daß sein Standpunkt in dem Protokoll wiedergegeben wird. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie teilt dem Ausschuß mit, wie sie dieser Stellungnahme Rechnung getragen hat.

#### TITEL IX

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 22

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die genannte Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang Teil A zu lesen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. GAMA

---

## ANHANG

## TEIL A

## Entsprechungstabelle

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 1a	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1b	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 1a	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a)	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a)
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b)	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b)
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c)	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c)
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d)	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d)
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a)	Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a)
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) Unterabsatz 1	Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b)
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 5
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 17
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a)
Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b)
Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 18 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 18 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 4
Artikel 18 Absatz 5	Artikel 18 Absatz 5
Artikel 19	Artikel 19
Artikel 20	Artikel 20
Artikel 21	Artikel 21
Artikel 22	—
Artikel 23	—
—	Artikel 22
—	Artikel 23
—	Anhang

**TEIL B****Änderungsverordnungen zur Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89**

Verordnung (Euratom, EG) Nr. 3464/93 des Rates vom 10. Dezember 1993, ABl. L 317 vom 18.12.1993, S. 1.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2729/94 des Rates vom 31. Oktober 1994, ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 5.

Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 des Rates vom 8. Juli 1996, ABl. L 175 vom 13.7.1996, S. 3.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1151/2000 DER KOMMISSION****vom 30. Mai 2000****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	81,9	
	204	66,1	
	999	74,0	
0707 00 05	052	85,5	
	068	45,2	
	628	125,1	
	999	85,3	
0709 10 00	052	141,9	
	999	141,9	
0709 90 70	052	64,4	
	999	64,4	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	65,4	
	204	36,7	
	212	52,6	
	220	41,6	
	600	67,4	
	624	45,2	
	999	51,5	
	999	56,8	
0805 30 10	528	56,8	
	999	56,8	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	85,3	
	400	87,5	
	404	82,6	
	508	83,1	
	512	84,9	
	528	81,4	
	720	61,3	
	804	101,2	
	999	83,4	
	0809 20 95	400	584,4
		999	584,4

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1152/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Mai 2000**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen**  
**oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom  
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1253/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter  
Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide,  
Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen  
anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1112/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1112/  
2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über  
welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen  
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu  
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten  
Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der  
Verordnung (EG) Nr. 1112/2000 festgesetzt sind, werden  
gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung für die dort angege-  
benen Erzeugnisse abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 30. Mai 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 43.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(EUR/t)			(EUR/t)		
Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	0
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	0
1001 90 99 9000	01	0	1101 00 15 9150	01	0
1002 00 00 9000	01	0	1101 00 15 9170	01	0
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 15 9180	01	0
1003 00 90 9000	01	0	1101 00 15 9190	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1102 10 00 9500	01	0
1005 10 90 9000	—	—	1102 10 00 9700	01	0
1005 90 00 9000	01	0	1102 10 00 9900	—	—
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 10 9200	01	0 <sup>(2)</sup>
1008 20 00 9000	—	—	1103 11 10 9400	01	0 <sup>(2)</sup>
			1103 11 10 9900	—	—
			1103 11 90 9200	01	0 <sup>(2)</sup>
			1103 11 90 9800	—	—

<sup>(1)</sup> Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz und Liechtenstein.

<sup>(2)</sup> Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1153/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Mai 2000**  
**zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1113/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 45.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11	6. Term. 12
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	0	-1,00	-2,00	-3,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	0	-1,00	-2,00	-3,00	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	-1,00	-2,00	-3,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	-1,00	-2,00	-3,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	-1,00	-2,00	-3,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	-1,00	-2,00	-2,00	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	-1,37	-2,74	-4,11	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	-1,28	-2,56	-3,84	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	-1,18	-2,36	-3,54	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	-1,09	-2,18	-3,27	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	-1,02	-2,04	-3,06	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	-1,37	-2,74	-4,11	—	—
1102 10 00 9700	01	0	0	-1,08	-2,16	-3,24	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	0	-1,50	-3,00	-4,50	—	—
1103 11 10 9400	01	0	0	-1,34	-2,68	-4,02	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	-1,37	-2,74	-4,11	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 Mauretanien, Mali, Niger, Senegal, Burkina Faso, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Kap Verde, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Benin, Kamerun, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Angola, Sambia, Malawi, Mosambik, Namibia, Botsuana, Simbabwe, Lesotho, Swasiland, Seychellen, Komoren, Madagaskar, Dschibuti, Äthiopien, Eritrea und Mauritius.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1154/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Mai 2000**  
**zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Malz anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1056/2000 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntem Malz werden gemäß den im Anhang genannten Beträgen für die dort angegebenen Erzeugnisse abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 36.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen  
bei der Ausfuhr**

(EUR/t)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	0,00
1107 10 99 9000	0,00
1107 20 00 9000	0,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1155/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Mai 2000**  
**zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom  
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1253/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Malz berichtigt  
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1057/2000 der  
Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der  
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für  
Malz berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 13 Absatz 4 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstattungen  
für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang ange-  
geben abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 30. Mai 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 38.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11
1107 10 11 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	0	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08
1107 10 91 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	0	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08
1107 20 00 9000	0	0	-1,49	-2,98	-4,47	-5,96

(EUR/t)

Erzeugniscode	6. Term. 12	7. Term. 1	8. Term. 2	9. Term. 3	10. Term. 4	11. Term. 5
1107 10 11 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	-6,35	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70
1107 10 91 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	-6,35	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70
1107 20 00 9000	-7,45	-8,94	-10,43	-11,92	-13,41	-14,90



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1156/2000 DER KOMMISSION****vom 30. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2705/98 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinderkategorien in der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2705/98 der Kommission vom 14. Dezember 1998 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinderkategorien in der Gemeinschaft <sup>(2)</sup> können die repräsentativen Märkte und die Wiegungskoeffizienten je nach der Entwicklung der Rindervermarktung und des Rinderbestands in jedem Mitgliedstaat angepaßt werden. Diese Angaben sind daher zu aktualisieren.
- (2) Es empfiehlt sich, die Anwendung der geplanten Änderungen ab 1. Januar 2001 vorzusehen, damit die auf den repräsentativen Märkten in einem Kalenderjahr ermittelten Preise weiterhin miteinander verglichen werden können, und die Änderung des repräsentativen Marktes in Spanien erst ab 1. Juli 2000 zuzulassen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2705/98 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
2. Abschnitt D des Anhangs II „GRIECHENLAND“ wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.
3. In Anhang III

- a) Abschnitt A erhalten die „Wiegungskoeffizienten“ folgende Fassung:

„— Deutschland	26,2
— Spanien	7,0
— Frankreich	25,0
— Irland	7,1
— Italien	12,0
— Niederlande	8,9
— Vereinigtes Königreich	13,8“;

- b) Abschnitt C „Spanien“

wird der Markt „Aviles (Asturias)“ durch den Markt „Pola de Siero (Asturias)“ ersetzt,

4. In Anhang IV Abschnitt A erhalten die „Wiegungskoeffizienten“ folgende Fassung:

„— Spanien	18,9
— Frankreich	42,5
— Irland	11,8
— Italien	6,9
— Vereinigtes Königreich	19,9“.

5. In Anhang IV Abschnitt A erhalten die „Wiegungskoeffizienten“ folgende Fassung:

„— Belgien	6,6
— Frankreich	38,1
— Italien	23,1
— Niederlande	32,2“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001, ausgenommen Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b), der ab 1. Juli 2000 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 340 vom 16.12.1998, S. 3.

## ANHANG

## „ANHANG I

**Koeffizienten zur Berechnung der Preise für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft**

	Ausgewachsene Rinder	Kühe	Färsen	Jungbullen	Ochsen	Bullen
Belgien	3,8	4,3	6,0	6,4	—	—
Dänemark	2,6	3,0	2,2	4,8	3,6	2,5
Deutschland	18,8	20,3	18,9	—	—	—
Griechenland	0,8	1,1	0,5	1,8	—	—
Spanien	8,0	11,4	4,8	6,4	—	—
Frankreich	26,2	31,8	42,4	50,5	37,6	97,5
Irland	8,7	9,0	9,6		26,0	—
Italien	9,6	10,5		23,0	—	—
Luxemburg	—				—	—
Niederlande	5,3	6,2		3,6	—	—
Österreich	—			—	—	—
Portugal	1,6	2,4	1,0	3,5	2,6	—
Finnland	—			—	—	—
Schweden	—			—	—	—
Vereinigtes Königreich	14,6		14,6	—	30,2	—“

## „ANHANG II

## D. GRIECHENLAND

## 1. Repräsentative Märkte (Notierungsorte)

- Αλεξανδρούπολη (Alexandroupoli)
- Σέρρες (Serres)
- Τρικαλα-Λάρισα (Trikala-Larisa)
- Βέροια (Veroia)

## 2. Kategorien, Qualitäten und Koeffizienten

Kategorien und Qualitäten	Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht	Wiegungskoeffizienten
Μόσχος U (Jungbullen U)	60	25,0
Μόσχος R (Jungbullen R)	58	22,7
Μόσχος O (Jungbullen O)	56	45,9
Δάμαλις R (Färsen R)	53	1,4
Δάμαλις O (Färsen O)	50	1,3
Βόειον O (Kühe O)	52	2,3
Βόειον P (Kühe P)	48	1,4“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1157/2000 DER KOMMISSION**

**vom 30. Mai 2000**

**zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die in der Gemeinschaft im Jahr 1999 erzeugten und vermarkteten Bananen, der Frist für die Zahlung des Restbetrags dieser Beihilfe sowie des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 6 und Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1467/1999<sup>(4)</sup>, sind die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich der Beihilferegelung zum Ausgleich der Erlöseinbußen bei der Vermarktung von Bananen festgelegt worden.
- (2) In Anwendung von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird die Ausgleichsbeihilfe auf der Grundlage der Differenz zwischen dem pauschalen Referenzerlös und dem durchschnittlichen Erlös aus der Bananenerzeugung berechnet, der in einem bestimmten Jahr für in der Gemeinschaft erzeugte und vermarktete Bananen erzielt wurde. Liegt in einem oder mehreren Erzeugungsgebieten der durchschnittliche Erlös aus der Bananenerzeugung deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt, so wird eine Zusatzbeihilfe gewährt.
- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1858/93 wurde der pauschale Referenzerlös für die Berechnung der Beihilfe ab dem Jahr 1999 auf 64,03 EUR/100 kg Eigengewicht grüne Bananen ab Versandschuppen festgesetzt.
- (4) Im Jahr 1999 lag der durchschnittliche Erzeugungserlös, der auf der Grundlage des Durchschnitts der Preise für außerhalb der Erzeugungsgebiete vermarktete Bananen frei erster Ausschiffungshafen, Ware nicht verladen, einerseits und auf der Grundlage des Durchschnitts der auf den örtlichen Märkten festgestellten Verkaufspreise für in den Erzeugungsregionen vermarktete Bananen andererseits unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 festgesetzten Pauschalbeträge berechnet wurde, unter dem für das Jahr 1999 festgesetzten pauschalen Referenzerlös. Daher muß der Betrag der für das Jahr 1999 zu gewährenden Ausgleichsbeihilfe festgesetzt werden.
- (5) Die Beihilfe für das Jahr 1999 ist relativ hoch, und es ist schwierig, schon jetzt die Preisentwicklung im gesamten Wirtschaftsjahr 2000 vorherzusehen. Daher ist es wirt-

schaftlich nicht gerechtfertigt, den Einheitsbetrag jedes Vorschusses relativ hoch festzusetzen, da sich ein solcher Vorschußbetrag bei der Bestimmung des Beihilfebetrags für das betreffende Jahr als zu hoch herausstellen könnte. Es erscheint gerechtfertigt, den Vorschuß auf 60 % der für 1999 gewährten Beihilfe festzusetzen.

- (6) Der durchschnittliche Jahreserlös, der bei der Vermarktung der in Portugal sowie auf Martinique und Guadeloupe erzeugten Bananen erzielt wurde, lag 1999 deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Daher ist in Anwendung von Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 404/93 entsprechend den in den letzten Jahren verfolgten Orientierungen in den Erzeugungsgebieten Portugals, Martiniques und Guadeloupes eine Zusatzbeihilfe zu gewähren. Für die portugiesischen Erzeugungsgebiete, insbesondere Madeira, ist aufgrund der sehr schwierigen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen des Jahres 1999 die Zusatzbeihilfe auf 75 % der Differenz zwischen dem in der Gemeinschaft und dem bei der Vermarktung der Erzeugnisse aus diesem Gebiet festgestellten Durchschnittserlös festzusetzen. Wegen der besonderen Schwierigkeiten bei der Vermarktung der Erzeugnisse aus Guadeloupe, die in den letzten Jahren mehrmals unter Wirbelstürmen und dem schwierigen Wiederaufbau der Produktionskapazitäten gelitten hat, ist dort eine Zusatzbeihilfe zum gleichen Prozentsatz der Differenz zwischen dem Durchschnittserlös der Gemeinschaft und dieses Gebietes gerechtfertigt.
- (7) Da noch nicht alle erforderlichen Angaben verfügbar sind, konnte der Betrag der Ausgleichsbeihilfe für 1999 bisher noch nicht festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, die Zahlung des Restbetrags der Beihilfe innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung vorzusehen. Aus diesem Grund sollte die Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Der Betrag der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 genannten Ausgleichsbeihilfe für Bananen des KN-Codes ex 0803 (ausgenommen Mehlbananen), die 1999 in der Gemeinschaft erzeugt und dort in frischem Zustand vermarktet wurden, wird auf 29,69 EUR/100 kg festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(3)</sup> ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 6.7.1999, S. 7.

(2) Der Betrag der Beihilfe gemäß Absatz 1 wird für die in den Erzeugungsgebieten Portugals erzeugten Bananen um 4,99 EUR/100 kg, die im Erzeugungsgebiet Martinique erzeugten Bananen um 2,99 EUR/100 kg, und die im Erzeugungsgebiet Guadeloupe erzeugten Bananen um 8,45 EUR/100 kg erhöht.

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 beläuft sich der Einheitsbetrag jedes Vorschusses für die zwischen Januar und Oktober 2000 vermarkteten Bananen

auf 17,81 EUR/100 kg. Der Betrag der entsprechenden Sicherheit beläuft sich auf 8,90 EUR/100 kg.

*Artikel 3*

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 zahlen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Restbetrag der Ausgleichsbeihilfe für 1999 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1158/2000 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2000

**zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/1999 zur Aussetzung des Kontingents für die Einfuhr von Milchpulver in die Dominikanische Republik und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1596/1999<sup>(4)</sup>, wurden die Vorschriften für die Verwaltung der Kontingente für die Einfuhr von Milchpulver in die Dominikanische Republik im Rahmen der mit Beschluß 98/486/EG des Rates<sup>(5)</sup> genehmigten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik festgelegt. Die Anwendung dieses Artikels wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1781/1999 der Kommission<sup>(6)</sup> ausgesetzt. Da die Dominikanische Republik nun die Durchführungsmaßnahmen für das Kontingent erlassen hat, sollte diese Aussetzung aufgehoben werden.
- (2) Das Zollkontingent gilt für Zeiträume von zwölf Monaten, die jeweils am 1. Juli beginnen. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Zollkontingents im Jahr 2000/2001 sollte daher die Frist für die Beantragung der Sonderausfuhrlicenzen für das Jahr 2000/2001 dringend angepaßt werden. Diese Frist sollte am 1. Juni 2000 beginnen.
- (3) Ausführer, die die in Artikel 20a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 genannten Erzeugnisse in die Dominikanische Republik ausführen wollen und dabei wegen der Durchführung der Kontingentregelung möglicherweise auf Schwierigkeiten stoßen, können ohne Verlust der Lizenzsicherheit die Annullierung der betreffenden Ausfuhrlicenzen beantragen. Daher sollte eine Abweichung von Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungs-

bescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999<sup>(8)</sup>, vorgesehen werden, in dem insbesondere die allgemeinen Bedingungen für die Freigabe von Sicherheiten geregelt sind.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1781/1999 wird aufgehoben.

### Artikel 2

Abweichend von Artikel 20a Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 sind Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zwischen dem 1. und 9. Juni 2000 zu stellen.

### Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/1988 werden Ausfuhrlicenzen mit Voraussetzung der Ausfuhrerstattung, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 für Erzeugnisse gemäß Artikel 20a Absatz 3 der genannten Verordnung erteilt wurden, bei denen in Feld 7 die Dominikanische Republik eingetragen ist und die am 1. Juli 2000 gültig sind, auf Antrag des Inhabers, der bis spätestens 15. Juni bei der zuständigen Lizenzerteilungsbehörde zu stellen ist, annulliert, und die entsprechende Sicherheit wird freigegeben.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über derartige Anträge und geben die Menge, den Code der Ausfuhrerstattungs-Nomenklatur (ERN) und den jeweiligen Erstattungsbetrag an. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis 16. Juni 2000 eine Zusammenfassung aller angenommenen Anträge mit Angabe der Gesamtmenge nach ERN-Code und des betreffenden Erstattungsbetrags.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 188 vom 21.7.1999, S. 39.

<sup>(5)</sup> ABl. L 218 vom 6.8.1998, S. 45.

<sup>(6)</sup> ABl. L 212 vom 12.8.1999, S. 18.

<sup>(7)</sup> ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1159/2000 DER KOMMISSION****vom 30. Mai 2000****über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juli 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Aktionen der Strukturfonds vorgesehen.
- (2) Gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 trägt die mit der Durchführung einer Strukturintervention der Gemeinschaft beauftragte Verwaltungsbehörde die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich Information und Publizität.
- (3) Gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 hat die Verwaltungsbehörde für die Publizität der Intervention zu sorgen und insbesondere die potentiellen Endbegünstigten, die Wirtschaftsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die relevanten Nichtregierungsorganisationen über die durch die Intervention gebotenen Möglichkeiten sowie die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Intervention und über deren Ergebnisse zu unterrichten.
- (4) Gemäß Absatz 3 des genannten Artikels konsultieren die Mitgliedstaaten die Kommission und unterrichten sie jährlich über ihre Initiativen bezüglich der Informations- und Publizitätsmaßnahmen.
- (5) Gemäß Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 umfaßt die Ergänzung zur Programmplanung für jedes Operationelle Programm und für jedes Einheitliche Programmplanungsdokument die Maßnahmen, mit denen gemäß Artikel 46 die Publizität der Intervention gewährleistet werden soll.
- (6) Gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 prüfen und billigen die Begleitausschüsse die jährlichen Durchführungsberichte und den Schlußbericht, bevor diese der Kommission zugeleitet werden, und gemäß Artikel 37 Absatz 2

derselben Verordnung enthalten diese Berichte Angaben zu den von der Verwaltungsbehörde und vom Begleitausschuß zu treffenden Vorkehrungen, um die Qualität und Effizienz der für die Publizität der Intervention getroffenen Maßnahmen zu gewährleisten. Gemäß Artikel 40 Absatz 4 werden die Ergebnisse der Bewertungen der Öffentlichkeit auf Antrag zur Verfügung gestellt, im Fall der spätestens für den 31. Dezember 2003 vorgesehenen Halbzeitbewertung nach Zustimmung des Begleitausschusses.

- (7) Die Entscheidung 94/342/EG der Kommission vom 31. Mai 1994 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)<sup>(2)</sup> bleibt gültig für die Hilfe, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94<sup>(4)</sup>, sowie der in Anwendung der letzteren erlassenen Verordnungen gewährt wird.
- (8) Der Ausschuß nach Artikel 147 des Vertrags, der Ausschuß für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums und der Ausschuß für Fischerei und Aquakultur sind zu dieser Verordnung angehört worden. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die ausführlichen Vorschriften zur Information und Publizität für die Interventionen der Strukturfonds im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 152 vom 18.6.1994, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2000

*Für die Kommission*  
Michel BARNIER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR INFORMATION UND PUBLIZITÄT FÜR DIE INTERVENTIONEN DER STRUKTURFONDS****1 Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich**

Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds soll die Aktion der Europäischen Union besser bekannt gemacht, ihre Transparenz erhöht und in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen vermittelt werden. Sie betreffen die Operationen, an denen sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung „Ausrichtung“, oder das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) beteiligen.

Die nachstehend aufgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen beziehen sich auf die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), die Operationellen Programme, die Einheitlichen Programmplanungsdokumente (EPPD) und die Programme im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 definiert sind.

Die Publizität vor Ort obliegt der mit der Durchführung dieser Interventionen beauftragten Verwaltungsbehörde. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, die über die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen unterrichtet wird.

Die zuständigen nationalen und regionalen Behörden treffen alle geeigneten Verwaltungsmaßnahmen, um eine wirksame Anwendung dieser Vorschriften zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit der Kommission sicherzustellen.

**2 Ziele der Informations- und Publizitätsmaßnahmen und Zielgruppen**

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zielen darauf ab,

- 2.1 die potentiellen Begünstigten und Endbegünstigten sowie die
  - regionalen und lokalen Behörden und die anderen zuständigen öffentlichen Behörden,
  - Berufsverbände und Wirtschaftskreise,
  - Wirtschafts- und Sozialpartner,
  - Nichtregierungsorganisationen, insbesondere die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt tätigen Einrichtungen,
  - Akteure oder Vorhabensträgerüber die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, um die Transparenz der Intervention zu gewährleisten;
- 2.2 die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit den Mitgliedstaaten zugunsten der betreffenden Interventionen und deren Ergebnisse spielt.

**3 Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen****3.1 Modalitäten****3.1.1 Vorbereitung der Maßnahmen**

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden in Form eines Kommunikationsaktionsplans vorgelegt, der alle Operationellen Programme und Einheitlichen Programmplanungsdokumente (EPPD) umfaßt. Gegebenenfalls wird dieser Plan auf der Ebene des GFK vorgelegt. Er wird unter der Verantwortung der benannten Verwaltungsbehörde durchgeführt.

Der Kommunikationsaktionsplan enthält Angaben zu

- den Zielen und Zielgruppen;
- dem Inhalt und der Strategie der sich daraus ergebenden Kommunikations- und Informationsmaßnahmen, wobei die durchzuführenden Maßnahmen im Rahmen der vorrangigen Ziele jedes Fonds aufzuführen sind;
- dem indikativen Budget;
- den für ihre Durchführung verantwortlichen Verwaltungsstellen oder Einrichtungen;
- den für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen verwendeten Bewertungskriterien.

Der Kommunikationsaktionsplan wird gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in der Ergänzung zur Programmplanung vorgelegt.

**3.1.2 Finanzierung**

Die für die Information und Publizität vorgesehenen Beträge sind in den Finanzierungsplänen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der EPPD und der Operationellen Programme im Rahmen der technischen Hilfe aufgeführt (Mittel, die für die Ausarbeitung, die Begleitung und die Bewertung der Interventionen nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe e), Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erforderlich sind).

### 3.1.3 Bestimmung der Verantwortlichen

Jede Verwaltungsbehörde trägt dafür Sorge, die für die Information und Publizität verantwortliche Person/verantwortlichen Personen zu benennen. Die Verwaltungsbehörden teilen diese Benennungen der Kommission mit.

### 3.1.4 Rechenschaftsbericht

Anlässlich des in Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgesehenen jährlichen Treffens unterrichtet die Verwaltungsbehörde die Kommission über die Durchführung dieser Verordnung.

## 3.2 Inhalt und Strategie der Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die durchzuführenden Maßnahmen müssen die Verwirklichung der in Ziffer 2 genannten Ziele ermöglichen, d. h.

- Gewährleistung der Transparenz gegenüber den potentiellen Begünstigten und Endbegünstigten,
- Unterrichtung der Öffentlichkeit.

### 3.2.1 Gewährleistung der Transparenz gegenüber den potentiellen Begünstigten und Endbegünstigten sowie den unter 2.1 genannten Gruppen

#### 3.2.1.1 Die Verwaltungsbehörde sorgt insbesondere für

- die Veröffentlichung des Inhalts der Interventionen unter Angabe der Beteiligung der betreffenden Strukturfonds und für die Verbreitung dieser Dokumente, die sie den Interessenten zur Verfügung stellt;
- eine geeignete Kommunikation über das Vorschreiten der Interventionen während des gesamten Programmplanungszeitraums;
- die Durchführung von Informationsmaßnahmen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der Strukturfondsinterventionen, die gegebenenfalls aus Mitteln der technischen Hilfe der betreffenden Interventionen finanziert werden.

Die Verwaltungsbehörden bemühen sich um eine homogene Aufmachung des Informations- und Publizitätsmaterials gemäß den in Ziffer 6 beschriebenen Modalitäten für die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsmittel. In diesem Kontext sollten folgende Angaben zu den Aufgaben der einzelnen Fonds gemacht werden:

EFRE: „Beitrag zur Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand und Lebensstandard der verschiedenen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete;

Beitrag zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der sozioökonomischen Umstellung der Gebiete“;

ESF: „Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investitionen in die Humanressourcen“;

EAGFL: „Verknüpfung der multifunktionalen Landwirtschaft mit der Entwicklung des ländlichen Raums;

Stärkung und Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft als Haupttätigkeit in den ländlichen Gebieten;

Sicherstellung der Diversifizierung von Tätigkeiten im ländlichen Raum;

Verhinderung der Abwanderung aus den ländlichen Gebieten;

Erhalt und Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und des ländlichen Erbes“;

FIAP: „Beitrag zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Fischereiresourcen und ihrer Nutzung;

Modernisierung der Fischereistrukturen, um die Zukunft der Fischerei sicherzustellen;

Beitrag zur Beibehaltung eines dynamischen und wettbewerbsfähigen Sektors und zur Neubelebung der von der Fischerei abhängigen Gebiete;

Verbesserung der Versorgungslage sowie der Valorisierung der Fischereierzeugnisse“.

#### 3.2.1.2 Die für die Durchführung einer Intervention benannte Verwaltungsbehörde sorgt für ein geeignetes System der Informationsverbreitung, um die Transparenz gegenüber den verschiedenen Partnern und potentiellen Begünstigten, insbesondere den KMU, zu gewährleisten.

Diese Informationen enthalten klare Angaben zu den Verwaltungsverfahren, eine Beschreibung der Mechanismen für die Verwaltung der Dossiers, Informationen über die Auswahlkriterien der Ausschreibungen und der Bewertungsmechanismen sowie die Namen der Kontaktpersonen oder Bezeichnung der Stellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die die Funktionsweise der Interventionen und die Förderkriterien erläutern können.

Im Fall der Maßnahmen für die Entwicklung des endogenen Potentials, der öffentlichen Unternehmensbeihilfen und der Globalzuschüsse sind diese Informationen insbesondere über die zwischengeschalteten Einrichtungen und die repräsentativen Unternehmensverbände weiterzuleiten.

3.2.1.3 Im Fall von Personengruppen, die für eine Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme oder sonstige Maßnahmen zur Entwicklung der Humanressourcen in Frage kommen, sorgt die Verwaltungsbehörde für eine geeignete Informationsverbreitung. Zu diesem Zweck versichert sie sich der Mitarbeit der Berufsbildungseinrichtungen, der im Beschäftigungsbereich tätigen Einrichtungen, der Unternehmen und der Unternehmensgruppen, der Bildungszentren und der Nichtregierungsorganisationen.

### 3.2.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit

3.2.2.1 Um die Öffentlichkeit besser für die Rolle der Europäischen Union zugunsten der betreffenden Interventionen und deren Ergebnisse zu sensibilisieren, informiert die benannte Verwaltungsbehörde die Medien über die von der Europäischen Union kofinanzierten Strukturinterventionen. In diesen Informationen ist die Beteiligung der Europäischen Union angemessen darzustellen. Auch müssen die Mitteilungen einen Überblick über die Aufgaben des jeweiligen Fonds unter Angabe der spezifischen Prioritäten für die betreffenden Interventionen gemäß Ziffer 3.2.2.1 geben.

Die Einleitung der Interventionen nach deren Genehmigung durch die Kommission und die wichtigsten Phasen ihrer Durchführung werden je nach Fall über die nationalen oder regionalen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) bekanntgemacht. Dies geschieht vor allem durch Pressemitteilungen, Veröffentlichung von Artikeln, Beilagen in den am besten geeigneten Tageszeitungen und Besuche von Baustellen. Genutzt werden können auch andere Informations- und Kommunikationsmittel wie Websites, Veröffentlichungen über erfolgreiche Projekte und Wettbewerbe über die besten Praktiken.

Im Fall von Anzeigen, beispielsweise in Form von Pressemitteilungen oder sonstiger Werbung, ist die Beteiligung der Europäischen Union genau anzugeben.

Eine geeignete Zusammenarbeit mit der Vertretung der Kommission in dem betreffenden Land ist sicherzustellen.

3.2.2.2 Die für die Öffentlichkeit bestimmten Informations- und Publizitätsmaßnahmen umfassen folgendes:

- bei Infrastrukturinvestitionen mit Gesamtkosten von mehr als 500 000 EUR für die vom FIAF kofinanzierten Operationen und mehr als 3 Mio. EUR für alle anderen Operationen:
  - die Aufstellung von Hinweistafeln an den betreffenden Baustellen;
  - die Anbringung von bleibenden Erinnerungstafeln an Stellen, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind, entsprechend den in Ziffer 6 beschriebenen Modalitäten;
- bei kofinanzierten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen:
  - eine Information der Begünstigten der Ausbildungsmaßnahmen über ihre Teilnahme an einer von der Europäischen Union finanzierten Maßnahme;
  - Aktionen zur Sensibilisierung für die Rolle der Europäischen Union im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur beruflichen Bildung, Beschäftigung und Entwicklung der Humanressourcen;
- bei Investitionen in Unternehmen, Maßnahmen zur Entwicklung des endogenen Potentials und sonstigen Maßnahmen mit finanzieller Beteiligung der Union:
  - eine Information der Begünstigten über ihre Teilnahme an einer von der Europäischen Union kofinanzierten Maßnahme durch Vordrucke, wie sie in Ziffer 6 beschrieben sind.

## 4 Arbeiten der Begleitausschüsse

4.1 Die Begleitausschüsse unterrichten in angemessener Weise über ihre Arbeiten. Zu diesem Zweck informieren sie die Medien, soweit möglich, über den Durchführungsstand der Interventionen für die sie zuständig sind. Für die Kontakte mit der Presse ist der Vorsitzende verantwortlich. Die Vertreter der Kommission werden an den Kontakten mit der Presse beteiligt.

Geeignete Vorkehrungen sind auch anlässlich bedeutender Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Sitzungen der Begleitausschüsse, wie beispielsweise Begegnungen auf hoher Ebene oder Einweihungen, vorzusehen, wovon die Kommission und ihre Vertretungen in den Mitgliedstaaten zu unterrichten sind.

4.2 Der Begleitausschuß prüft den jährlichen Durchführungsbericht nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der ein Kapitel über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß Artikel 35 dieser Verordnung enthält. Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Begleitausschüsse über die Qualität und Effizienz der getroffenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen und legt geeignete Beweise wie Photographien vor.

Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Informationen, die sie im Jahresbericht gemäß Artikel 45 der genannten Verordnung zu berücksichtigen hat.

Aus diesen Informationen muß erkenntlich sein, daß die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten worden sind.

## 5 Partnerschaft und Erfahrungsaustausch

Die Verwaltungsbehörden können in jedem Fall zusätzliche Maßnahmen treffen, insbesondere Initiativen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der im Rahmen der Strukturfonds verfolgten Politik beitragen.

Sie unterrichten die Kommission über die ergriffenen Initiativen, damit sie in angemessener Weise an deren Durchführung beteiligt werden kann.

Um die Anwendung aller Bestimmungen dieser Verordnung zu erleichtern, bietet die Kommission erforderlichenfalls ihre technische Hilfe an. Im Geiste der Partnerschaft und im gegenseitigen Interesse stellt sie den betreffenden Behörden ihr Know-how und das vorhandene Material zur Verfügung. Sie unterstützt den Austausch der bei der Anwendung von Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 gesammelten Erfahrungen und betreut informelle Netze von Informationsbeauftragten. Zu diesem Zweck wäre es wünschenswert, daß der Mitgliedstaat einen Koordinator je Fonds auf nationaler Ebene benennt.

**6 Modalitäten für die Bereitstellung der Informations- und Publizitätsmittel**

Um die von einem der Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sichtbar zu machen, sorgt die zuständige Verwaltungsbehörde dafür, daß die nachstehend aufgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen eingehalten werden:

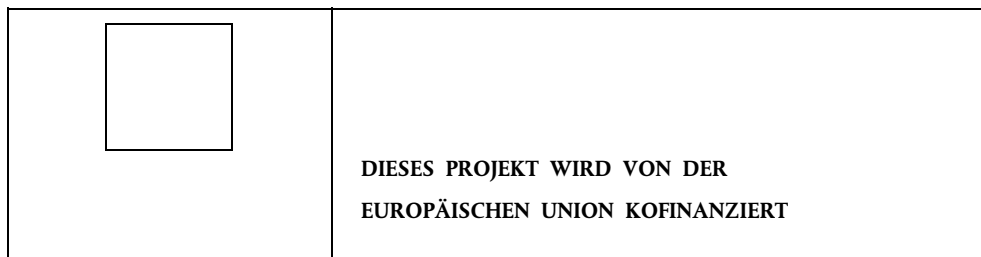
**6.1 Hinweistafeln**

Hinweistafeln sind an den Baustellen der kofinanzierten Infrastrukturprojekte, deren Kosten die unter Ziffer 3.2.2.2 genannten Beträge überschreiten, aufzustellen. Auf diesen Tafeln ist eine Fläche für den Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union zu reservieren.

Die Größe der Hinweistafeln muß der Bedeutung des Projekts entsprechen.

Für den der EU-Beteiligung vorbehaltenen Teil der Hinweistafeln gelten folgende Kriterien:

- Er nimmt mindestens 25 % der Gesamtfläche der Hinweistafel ein;
- er zeigt das genormte europäische Emblem und den nachstehend aufgeführten Text in folgender Aufmachung:



- das Emblem muß den geltenden Normen entsprechen;
- die zur Angabe der finanziellen Beteiligung der Europäischen Union verwendeten Buchstaben müssen genauso groß sein wie die Buchstaben im nationalen Teil, allerdings kann der Schriftsatz unterschiedlich sein;
- der betreffende Fonds kann genannt werden.

Falls die zuständigen nationalen oder regionalen Behörden davon absehen, eine Hinweistafel aufzustellen, um ihre Beteiligung an der Finanzierung eines Projekts deutlich zu machen, ist der Beitrag der Europäischen Union auf einer besonderen Tafel anzugeben. In diesem Fall gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

Die Hinweistafeln werden spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Arbeiten entfernt und durch Erinnerungstafeln gemäß den Angaben unter Ziffer 6.2 ersetzt.

**6.2 Erinnerungstafeln**

Bleibende Erinnerungstafeln werden an den verwirklichten Projekten angebracht, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (Kongreßzentren, Flughäfen, Bahnhöfe usw.) und die von den Strukturfonds kofinanziert wurden. Sie müssen nicht nur das europäische Emblem zeigen, sondern auch die Kofinanzierung durch die Europäische Union und gegebenenfalls den betreffenden Fonds angeben.

Bei Projekten von Sachinvestitionen in Unternehmen sind Erinnerungstafeln für einen Zeitraum von einem Jahr anzubringen.

Wenn eine zuständige Behörde oder ein Endbegünstigter beschließt, für Projekte, deren Gesamtkosten weniger als 500 000 EUR für die vom FIAF kofinanzierten Operationen und weniger als 3 Mio. EUR für alle anderen Operationen betragen, Hinweis- oder Erinnerungstafeln zu errichten, Veröffentlichungen herauszugeben oder sonstige Informationsmaßnahmen durchzuführen, so ist die EU-Beteiligung ebenfalls anzugeben.

### 6.3 *Plakate*

Um die Empfänger zu unterrichten und die Öffentlichkeit über die Rolle der Europäischen Union bei der Entwicklung der Humanressourcen, der Berufsbildung und der Beschäftigung, den Investitionen in Unternehmen und in die Entwicklung des ländlichen Raums zu informieren, stellen die Verwaltungsbehörden sicher, daß Plakate mit Angabe des Beitrags der Europäischen Union und gegebenenfalls des betreffenden Fonds in allen Einrichtungen angeschlagen werden, die von den Strukturfonds finanzierte Aktionen durchführen oder in Anspruch nehmen (Arbeitsvermittlungsstellen, Berufsbildungseinrichtungen, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, regionale Entwicklungsagenturen usw.).

### 6.4 *Benachrichtigung der Begünstigten*

In allen an die Begünstigten gerichteten Mitteilungen der zuständigen Behörden über die Zuschußgewährung ist die Kofinanzierung durch die Europäische Union und gegebenenfalls der Betrag oder der Prozentsatz der Beteiligung des betreffenden Gemeinschaftsinstruments anzugeben.

### 6.5 *Informations- und Kommunikationsmaterial*

#### 6.5.1 Bei Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter) über die von den Strukturfonds kofinanzierten Interventionen enthält das Vorsatzblatt sowohl einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union und gegebenenfalls des betreffenden Fonds als auch das europäische Emblem, falls ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird.

Die Veröffentlichungen enthalten die Referenzen der für die Unterrichtung des Interessenten zuständigen Einrichtung sowie der für die Durchführung der betreffenden Intervention benannten Verwaltungsbehörde.

#### 6.5.2 Bei online übermitteltem Material (Website, für die potentiellen Begünstigten eingerichtete Datenbank) oder audiovisuellem Material gelten die vorstehend genannten Grundsätze entsprechend. Bei der Ausarbeitung des Kommunikationsaktionsplans sind die neuen Technologien zu verwenden, die eine rasche und effiziente Informationsverbreitung ermöglichen, doch ist es auch wichtig, einen Dialog mit dem breiten Publikum herzustellen.

Im Rahmen von Websites der Strukturfonds ist es angezeigt,

- den Beitrag der Europäischen Union und gegebenenfalls des betreffenden Fonds zumindest auf der Homepage zu nennen;
- eine Verbindung (Hyperlink) zu den anderen Websites der Kommission für die einzelnen Strukturfonds zu schaffen.

### 6.6 *Informationsveranstaltungen*

Bei Informationsveranstaltungen (Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen, Wettbewerbe) im Zusammenhang mit den von den Strukturfonds kofinanzierten Interventionen müssen die Veranstalter auf die Gemeinschaftsbeteiligung an diesen Interventionen hinweisen, indem sie die europäische Fahne im Sitzungssaal anbringen und das Emblem auf den Dokumenten verwenden.

Die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten sind erforderlichenfalls bei der Vorbereitung und Abwicklung dieser Veranstaltungen behilflich.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1160/2000 DER KOMMISSION****vom 30. Mai 2000****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen  
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,  
Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, zuletzt geän-dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97<sup>(4)</sup>, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2000 in Kraft.

Sie gilt vom 31. Mai bis zum 13. Juni 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.<sup>(4)</sup> ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

## ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumehandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen**

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 31. Mai bis 13. Juni 2000

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	15,04	11,30	32,58	17,86
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	11,39	8,71	15,89	14,79
Marokko	14,45	13,93	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1161/2000 DER KOMMISSION****vom 30. Mai 2000****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2000 der Kommission<sup>(4)</sup>, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen, in Tunesien und in der Türkei sowie Modalitäten für die Verlängerung oder Anpassung dieser Kontingente.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1160/2000 der Kommission<sup>(5)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97<sup>(7)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs ist wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 10) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 46.<sup>(5)</sup> Siehe Seite 37 dieses Amtsblatts.<sup>(6)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.<sup>(7)</sup> ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 2000

**zur Änderung der Entscheidung 2000/167/EG zur Genehmigung eines finnischen Beihilfeprogramms, insbesondere in Anwendung von Artikel 141 der Akte über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 835)

(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

(2000/364/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 141,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Finnland hat bei der Kommission am 25. Oktober 1999 ein staatliches Beihilfeprogramm mit zugehörigen Maßnahmen für die Regionen A und B einschließlich Inseln, insbesondere in Anwendung von Artikel 141 der Beitrittsakte, nach Artikel 143 der Beitrittsakte und Artikel 88 EG-Vertrag angemeldet.
- (2) Eine geänderte Fassung dieses Programms wurde von Finnland am 6. Dezember 1999 übermittelt.
- (3) Teile dieses Programms wurden mit der Entscheidung 2000/167/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Genehmigung eines finnischen Beihilfeprogramms, insbesondere in Anwendung von Artikel 141 der Akte über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden <sup>(1)</sup>, genehmigt.
- (4) Finnland hat am 31. Januar 2000 gemäß Artikel 143 der Beitrittsakte bei der Kommission beantragt, dieses Programm in drei Punkten zu ändern.
- (5) Die erste Änderung betrifft den Milchsektor. Sie würde ermöglichen, bei der für eine Beihilfe in Betracht kommenden Menge die nicht genutzten Referenzmengen zu berücksichtigen, die anderen Erzeugern in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zuerkannt worden sind. Da die Entscheidung 95/196/EG der Kommission vom 4. Mai 1995 über die Regelung für langfristige einzelstaatliche Beihilfen zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten Finnlands <sup>(2)</sup>, geändert durch die Entscheidung 97/279/EG <sup>(3)</sup>, bereits diese Möglichkeit bietet, hält die Kommission dieses Änderungsersuchen für gerechtfertigt, vor allem, um jede Diskriminierung zwischen Erzeugern in den verschiedenen Landesteilen zu vermeiden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2000, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 9.6.1995, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. L 112 vom 29.4.1997, S. 34.

- (6) Die zweite Änderung betrifft den Rindfleischsektor. Sie würde ermöglichen, die Höchstgrenze von 90 männlichen Rindern, die je Betrieb für eine Beihilfe in Betracht kommen, abzuschaffen. Da Finnland gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup> beschlossen hat, diese Höchstgrenze im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation nicht anzuwenden, scheint es angebracht, sie auch bei den innerstaatlichen Beihilfen fallen zu lassen. Überdies hat Finnland deutlich gemacht, daß eine derartige Höchstgrenze auch im Widerspruch zu der geplanten Strukturverbesserung in Süd-Finnland steht, die eine der Voraussetzungen für die volle Einbeziehung der finnischen Landwirtschaft in die gemeinsame Agrarpolitik ist.
- (7) Die dritte Änderung betrifft ebenfalls den Rindfleischsektor. Sie zielt darauf ab, die bei der Umrechnung in Großvieheinheiten verwendete Terminologie mit der in der Entscheidung 95/196/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 verwendeten Terminologie abzustimmen. Dieses Änderungsersuchen ist im Interesse der Transparenz und der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren gerechtfertigt.
- (8) Die Entscheidung 2000/167/EG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Entscheidung 2000/167/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Gedankenstrich erhält folgenden Wortlaut:

„— Kuhmilch: die Referenzmenge, die dem betreffenden Erzeuger gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates (\*) nach Neuzuteilung etwaiger nicht genutzter Referenzmengen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung für das Milchwirtschaftsjahr zugeteilt wurde, das in dem betreffenden Kalenderjahr endet,

(\*) ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.“

b) Der dritte Gedankenstrich wird gestrichen.

2. In Anhang I wird Anmerkung 1 wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Rinder 6 bis 24 Monate“ wird ersetzt durch „Männliche Rinder und Färsen 6 bis 24 Monate“;

b) die Angabe „Rinder über 24 Monate“ wird ersetzt durch „Männliche Rinder und Färsen über 24 Monate, Mutterkühe, Milchkühe“.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 14. März 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 45.